

Geschäftsverteilungsplan
des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz
für das Jahr 2019

A. Verteilung der Geschäfte

I. Es werden zugewiesen

1. dem 1. Senat

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bitburg-Prüm
Kaiserslautern

Simmern-Zell
Trier

- b) die Streitsachen wegen Körperschaftsteuer, soweit über eine körperschaftsteuerliche Frage zu entscheiden ist;
- c) die Streitsachen wegen Gewerbesteuermessbetrag, wenn Klägerin eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist;
- d) die Streitsachen einer Klägerin, die juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes ist, wenn Fragen des Außensteuergesetzes und zwischenstaatlicher Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berührt sind,

- e) die Streitsachen wegen Kapitalertragsteuern;
- f) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben **G – H** des Familiennamens der Klägerin oder des Klägers;
- g) Streitsachen, für die aus dem Geschäftsverteilungsplan eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung nicht zu entnehmen ist; dies gilt auch für Streitsachen, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte betreffen und bei denen nicht ein Finanzamt oder eine Landesfinanzbehörde, die als Finanzamt gilt, Beklagter ist;
- h) Entscheidungen nach § 21 Abs. 3 und 4 FGO und nach § 4 FGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 GVG;

2. **dem 2. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Koblenz	Landau
Kusel-Landstuhl	Neustadt/Wstr.

- b) die Streitsachen wegen Erbschaft- und Schenkungsteuer, soweit über eine erbschaftsteuer- und schenkungsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist;
- c) die Streitsachen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO;
- d) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben **A bis F** des Familiennamens der Klägerin oder des Klägers;

3. **dem 3. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bad Kreuznach
Ludwigshafen

Neuwied
Wittlich

- b) die Streitsachen wegen Umsatzsteuer, soweit über eine umsatzsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist, aus den Bezirken der Finanzämter

Bad Kreuznach
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Kaiserslautern
Ludwigshafen
Mainz

Montabaur-Diez
Neustadt/Wstr.
Neuwied
Simmern-Zell
Wittlich

- c) alle Rechtshilfeersuchen;

4. **dem 4. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bad Neuenahr-Ahrweiler
Mainz
Montabaur–Diez
Speyer-Germersheim
(mit den Anfangsbuchstaben **A bis G**
des Namens der Klägerin oder des Klägers)

- b) die Streitsachen, die das Bewertungsgesetz betreffen;

- c) die Streitsachen, die Verkehrsteuern (mit Ausnahme der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer) im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes betreffen, soweit über eine verkehrssteuerliche Frage zu entscheiden ist;
- d) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben **I bis K** des Familiennamens der Klägerin oder des Klägers;
- e) die eingehenden Streitsachen, die das steuerliche Datenschutzrecht betreffen (§ 32i AO);

5. **dem 5. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Altenkirchen-Hachenburg
Bingen-Alzey
Idar-Oberstein
Mayen
Worms-Kirchheimbolanden

- b) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben **L bis R** des Familiennamens der Klägerin oder des Klägers;
- c) die Streitsachen gegen die Landesfinanzkasse Rheinland-Pfalz in Daun;

6. **dem 6. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Pirmasens
Speyer–Germersheim
(mit den Anfangsbuchstaben **H bis Z**
des Namens der Klägerin oder des Klägers);

- b) die Streitsachen wegen Umsatzsteuer, soweit über eine umsatzsteuerliche Frage zu entscheiden ist, aus den Bezirken der Finanzämter

Altenkirchen-Hachenburg	Landau
Bingen-Alzey	Mayen
Bitburg-Prüm	Pirmasens
Idar-Oberstein	Speyer-Germersheim
Koblenz	Trier
Kusel-Landstuhl	Worms-Kirchheimbolanden

- c) die Streitsachen, die Zoll-, Verbrauchsteuer-, Abschöpfungs- und Finanzmonopolsachen, Abgabenangelegenheiten aus der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Gemeinschaften und alle anderen Angelegenheiten betreffen, die der Bundesfinanzverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen sind mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer;
- d) die Streitsachen nach § 23 SchwarzArbG;
- e) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben **S bis Z** des Familiennamens der Klägerin oder des Klägers;
- f) Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach § 158 Satz 2 FGO.

II. Begriffsbestimmung

a)

Als Verkehrssteuern im Sinne von Nummer I. gelten

- die Beförderungssteuer und Straßengüterverkehrssteuer,
- die Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- die Feuerschutzsteuer,
- die Finanztransaktionssteuer
- die Grunderwerbsteuer,
- die Kapitalverkehrssteuer,
- die Kraftfahrzeugsteuer,
- die Rennwett- und Lotteriesteuer,
- die Versicherungssteuer,
- die Wechselsteuer.

b)

Als Kindergeldverfahren im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes gelten Verfahren nach Kapitel X des Einkommensteuergesetzes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren, insbesondere Verfahren wegen Rückforderung von Kindergeld.

c)

Hinsichtlich der Verteilung von Kindergeldverfahren nach Buchstaben ist maßgebend bei Klagen und Anträgen von natürlichen Personen:

der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Klägers oder der Klägerin gem. § 1355 BGB bei Eingang des Verfahrens (ohne Vorsilbe und Adelsbezeichnungen). Ist der Familienname bei zusammengesetzten Namen (Doppelnamen) nicht bekannt oder gibt es keinen Familiennamen, gilt der Name, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht;

bei Klagen oder Anträgen von Trägern von Sozialleistungen (öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Behörden):

der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der amtlichen oder – bei Gebietskörperschaften und Kirchengemeinden – der örtlichen Bezeichnung.

III. Zuständigkeitsregelungen

1.

In die Zuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Sonderzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit). Ist für eine Abgabenart eine besondere Zuständigkeitsregelung (Sonderzuständigkeit) getroffen, geht diese der Bezirkszuständigkeit vor.

2.

In die Sonderzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die ein ihm zugeordnetes Sachgebiet zum Gegenstand haben.

3.

Betrifft eine Streitsache im Fall objektiver Klagehäufung (§ 43 FGO) Sachgebiete, die in die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate fallen, wird zunächst die Zuständigkeit des Senats begründet, der für die Ertragsteuern (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer) zuständig ist. Dieser trennt das Verfahren ab, für das er nicht zuständig ist.

4.

Der Senat, der über die Hauptsache entschieden hat, bleibt zuständig für Entscheidungen, die nach Abschluss des Verfahrens zu treffen sind.

Dies gilt nicht bei:

- a) Zurückverweisung der Sache durch den Bundesfinanzhof
- b) Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 134 FGO i.V.m. § 580 ZPO).

5.

Zuständig für die Wiederaufnahme von Verfahren, die gem. § 74 FGO bzw. § 155 FGO i.V.m. § 239 ff. ZPO unterbrochen, ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht wurden (befristeter Verfahrensstillstand), ist der Senat, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für einen entsprechenden Neuzugang zuständig wäre. Zuständig für die Überwachung der Voraussetzung eines befristeten

Verfahrensstillstandes bleibt der Senat, unter dessen Ordnungsnummer der befristete Verfahrensstillstand eingetreten bzw. angeordnet worden ist.

6.

Die einmal begründete Zuständigkeit eines Senats wird durch einen Wechsel der beklagten Behörde innerhalb des Landes nicht berührt.

7.

Die Zuweisung einer Streitsache an einen Senat ist maßgebend, auch wenn sie einem Einzelrichter übertragen worden war und dieser infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung nicht mehr dem zuständigen Senat angehört.

8.

Für die am 31. Dezember eines Jahres anhängigen Rechtssachen gilt – sofern nichts anderes bestimmt ist – die bisherige Zuständigkeitsregelung weiter.

9.

Zuständiger Richter (§ 158 Satz 1 FGO) für die eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach § 94 der Abgabenordnung oder für die Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 der Abgabenordnung durch das Finanzgericht ist

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Amendt

Vertreter: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Diehl

10.

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Güterichterin (§ 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) am Finanzgericht Rheinland-Pfalz ist

Richterin am Finanzgericht Weiß.

Davon ausgenommen sind Verfahren, für die eine Zuständigkeit des Senats begründet ist, dem Richterinnen am Finanzgericht Weiß zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens angehört oder angehört hat. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens nach erfolgloser Güteverhandlung wird Richterinnen am Finanzgericht Weiß nicht für die Sachentscheidung zuständig; dies gilt auch im Vertretungsfall.

11.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Senaten in Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

IV.

In Streitsachen, in denen ein Richter oder ehrenamtlicher Richter Beteiligter ist, findet die vorstehende Geschäftsverteilung keine Anwendung, wenn nach ihr der Senat, dem der betreffende Richter oder ehrenamtliche Richter angehört, für die Entscheidung zuständig wäre. In diesen Fällen tritt an die Stelle des an sich zuständigen Senats der Senat mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, an die Stelle des 1. Senats der 6. Senat.

B. Besetzung der Senate und Vertretung der Vorsitzenden und der beisitzenden Richter

I. Besetzung der Senate

1. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Diehl
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Niesen
	Richter am Finanzgericht	Gebel
	Richterin am Finanzgericht	Nitzsche
Ersatzrichter:	Richterin am Finanzgericht	Everling
	Richterin am Finanzgericht	Humbert (1/2)
	Richterin am Finanzgericht	Straub (1/2)

2. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des Finanzgerichts	Burkhart
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Weirich
	Richterin am Finanzgericht	Scharte (1/2)
	Richter am Finanzgericht	Sobotta
Ersatzrichter:	Richterin am Finanzgericht	Nitzsche
	Richter am Finanzgericht	Gebel
	Richter am Finanzgericht	Niesen

3. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Amendt
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Weiß
	Richter am Landgericht	Dr. Martini
Ersatzrichter:	Richter am Finanzgericht	Sobotta
	Richter am Finanzgericht	Weirich
	Richterin am Finanzgericht	Scharte (1/2)

4. Senat

Vorsitzender:	Präsident des Finanzgerichts	Dr. Mildner
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Michalek-Riehl (bis 03.02.2019 mit 4/5, danach mit voller Arbeitskraft)
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Eggers-Wronna (ab 04.02.2019 mit 4/5 ihrer Arbeitskraft)
Ersatzrichter:	Richter am Landgericht	Dr. Martini
	Richterin am Finanzgericht	Weiß

5. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	N.N.
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Riehl
	Richter am Finanzgericht	Michalek-Riehl (bis 03.02.2019 mit 1/5 seiner Arbeitskraft)
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Eggers-Wronna (ab 04.02.2019 mit 1/5 ihrer Arbeitskraft)
	Richter am Finanzgericht k.A.	Schmidt
	Richterin am Amtsgericht	Brix
Ersatzrichter:	Richterin am Finanzgericht	Dr. Eggers-Wronna (ab 04.02.2019)
	Richter am Finanzgericht	Michalek-Riehl

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Hildesheim
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Straub (1/2)
	Richterin am Finanzgericht	Humbert (1/2)
	Richterin am Finanzgericht	Everling
Ersatzrichter:	Richterin am Amtsgericht	Brix
	Richter am Finanzgericht (k.A.)	Schmidt

II. Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende wird, wenn er vorübergehend verhindert ist (Hinweis auf BFH-Urteil vom 07. Dezember 1988 I R 15/85 in BStBl 1989 II S. 424), durch den in diesem Geschäftsverteilungsplan als stellvertretender Vorsitzender benannten Richter vertreten. Ist dieser verhindert, so wird der Vorsitzende durch den jeweils dienstältesten planmäßigen Richter des Senats vertreten. Kann ein Vorsitzender nicht durch ein ständiges Mitglied seines Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, der Vorsitzende des 1. Senats durch den Vorsitzenden des 6. Senats, vertreten. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so tritt an ihre Stelle der jeweils dienstälteste Richter des Senats.

III. Vertretung von verhinderten Ersatzrichtern:

Sind alle Ersatzrichter eines Senats verhindert, so treten an ihre Stelle in der angegebenen Reihenfolge die Ersatzrichter des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer; an die Stelle der Ersatzrichter des 1. Senats treten zunächst die des 6. Senats.

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Hildesheim

gez. Amendt

gez. Diehl

gez. Michalek-Riehl

gez. Riehl

gez. Weirich